

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. November 1874.

Anstellung eines Actuars in Bremerhaven.

Das Amt Bremerhaven hat dem Senate vorgestellt, es hätten sich die Geschäfte des dritten Beamten daselbst so gemehrt, daß dessen Zeit und Kraft im Wesentlichen ganz durch das Secretariat in Civilgerichtssachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wozu auch Verklarungen gehören, in Anspruch genommen werde, so daß er außer Stande sei, die übrigen ihm obliegenden Berufsgeschäfte, insbesondere die Protokollführung in Straf-, Untersuchungs- und Polizeigerichtssachen und die Sorge für die Registratur und das Archiv noch ferner regelmäßig wahrzunehmen. Sämmtliche Beamten des Amtes seien zwar stark beschäftigt, vor Allem sei aber schon seit längerer Zeit der dritte Beamte überbürdet; das Amt habe indeß gehofft, mit bestimmten Anträgen bis zur Einführung der für eine Gerichtsorganisation zu erwartenden Reichsgesetze noch zögern zu können; allein in jüngster Zeit habe es sich durch Mittheilungen des dritten Beamten herausgestellt, daß in diesem Jahre von Neuem eine bedeutende Vermehrung seiner Arbeiten eingetreten sei und eine rasche Abhülfe nicht länger aufgeschoben werden dürfe, wenn ein zeitweiliges Ausscheiden desselben aus seiner Thätigkeit wegen Gesundheitsrückichten vermieden werden solle.

Dieser Ueberbürdung lasse sich abhelfen, wenn für die Geschäfte des dritten Beamten, soweit für deren Wahrnehmung nicht gesetzlich oder aus sachlichen Gründen eine juristische Bildung erforderlich sei, namentlich für die Protokollführung bei gerichtlichen Verhandlungen in Strassachen (cf. § 9 der Strafproceßordnung) ein Subalternbeamter als beeidigter Protokollführer analog dem Actuar an Preussischen Gerichten, einträte. Ein solcher Beamter werde auch bei Einführung der neuen Gerichtsorganisation nicht überflüssig werden, indeß zur Zeit ausreichen, sobald außerdem die am 21. October d. J. bereits beantragte Errichtung zweier Kanzlistenstellen genehmigt würde; dagegen würde dann die Bewilligung einer Vergütung für Beaufsichtigung der Kanzleien wegfallen können.

Das jährliche Gehalt eines solchen Actuars würde nach dessen Stellung in Bremerhaven und den Verhältnissen daselbst dem normalen Gehalte des Hafenschreibers und der Polizeicommissäre gleich sein und daher *Mk* 2200 betragen müssen.

Das Amt würde für diese Stelle den jetzigen ersten Kanzlisten sehr geeignet erachten, jedoch würden demselben alsdann bei Wegfall sämmtlicher Nebeneinnahmen desselben aus den im Antrage des Senats vom 21. October d. J. entwickelten Gründen schon jetzt zwei Alterszulagen bewilligt werden müssen, so daß er ein Gehalt von *Mk* 2640 beziehen würde, das nach fünf Jahren auf den Höchstbetrag stiege.

Der Senat hat die Frage, ob die Errichtung einer solchen Actuarstelle für Bremerhaven Bedenken habe, einer Prüfung unterziehen lassen, deren Ergebnis dahin geführt hat, daß nicht nur keine Bedenken vorliegen, sondern auch weiter zu überlegen sein möchte, ob sich eine solche Einrichtung auch für stadtbremische Gerichte empfehle. Der Senat beschränkt indeß bei der Dringlichkeit der Vorstellung des Amtes Bremerhaven zur Zeit seinen Antrag darauf,

die Bürgerschaft wolle sich mit ihm einverstanden erklären, daß am Amte Bremerhaven für die Protokollführung bei gerichtlichen Verhandlungen in Strassachen, sowie für diejenigen Geschäfte am Amte, für deren Wahrnehmung es eines Beamten mit juristischer Bildung nicht bedürfe, ein Actuar mit einem jährlichen Gehalte von *Mk* 2200 als Staatsbeamter angestellt werde, für den Fall aber, daß der jetzige erste Kanzlist am Amte Bremerhaven zum Actuar ernannt werde, demselben bei Wegfall aller seiner bisherigen Nebeneinnahmen sofort zwei Alterszulagen bewilligt werden können,

wogegen von der am 21. October d. J. beantragten Vergütung von jährlich *Mk* 250 für Beaufsichtigung der Kanzleien abzusehen sein wird.